



Neue KFZ-Regeln der WEKO – Merkblatt für Vertragsverhandlungen

RECHTE ALLER GARAGISTEN (AUSWAHL)

▶ **Mehrmarkenvertrieb: gewährleistet**

Garagenbetriebe haben weiterhin das Recht, mehrere Marken im Betrieb zu verkaufen und zu reparieren.

▶ **Preisgestaltung: eigenständig**

Die Endverkaufspreise dürfen von den Garagenbetrieben selber festgesetzt werden.

▶ **Querlieferungen unter Betrieben mit gleicher Marke: erlaubt**

Verkauf an andere Händler, die sich im selektiven Vertriebssystem des Herstellers/Importeurs befinden, ist erlaubt.

▶ **Kündigungsschutz: Frist & Begründungspflicht**

Befristete Verträge:

- Mindestlaufzeit: 5 Jahre
- Ankündigung Nichtverlängerung:
6 Monate im Voraus

Unbefristete Verträge:

- Ordentliche Kündigungsfrist: 2 Jahre
- Ausserordentliche Kündigungsfrist:
1 Jahr sowie schriftliche Begründung

▶ **Aktiver Verkauf: gewährleistet**

Wer in einem selektiven Vertriebssystem des Herstellers/Importeurs integriert ist, darf aktiv (gezielte Anwerbung) und passiv (bei Anfrage) an Endverbraucher verkaufen.

▶ **Passiver Verkauf: immer möglich**

Unaufgeforderte Bestellungen (bspw. von Endverbrauchern) dürfen stets befriedigt werden.

▶ **Trennung Verkauf, Service und Ersatzteilvertrieb: freie Wahl**

Der Garagenbetrieb hat die Wahl, ob er Autos verkaufen, Reparaturarbeiten durchführen oder Ersatzteile verkaufen will. Er darf die verschiedenen Tätigkeiten auch kombinieren.

▶ **Niederlassungsfreiheit: gefährdet**

Der Importeur wird die Eröffnung neuer Geschäftsstandorte wahrscheinlich verbieten dürfen. Die Rechtsprechung der Wettbewerbskommission (WEKO) und der Gerichte wird dies aber noch bestätigen müssen.

RECHTE DER AUTOVERKÄUFER (AUSWAHL)

▶ **Vergütung/Prämie: unabhängig vom Bestimmungsort des verkauften Fahrzeugs**

Alle Verkäufe, unabhängig davon, wohin das verkaufte Auto geliefert werden soll, müssen bei der Vergütung/Prämie des Händlers durch den Importeur berücksichtigt werden.

▶ **Zielerreichung: unabhängig von der Bezugsquelle**

Alle Verkäufe, unabhängig davon, ob das Auto beim Importeur oder bei einem anderen Händler im In- oder Ausland bezogen wurde, müssen bei der Kontrolle, ob der Händler die Verkaufsziele erreicht hat, berücksichtigt werden.

RECHTE DER WERKSTÄTTEN (AUSWAHL)

► **Werkstattnetz: Recht auf Aufnahme**

Grundsätzlich haben die Werkstätten, die in der Lage sind, die vom Hersteller/Importeur geforderten qualitativen Kriterien zu erfüllen, die Möglichkeit ins Werkstattnetz aufgenommen zu werden.

► **Informationen und weitere Hilfsmittel: Recht auf Zugang**

Hersteller/Importeur haben Informationen über die zu wartenden Autos und weitere dafür notwendige technische Hilfsmittel (inklusive Schulungen) zur Verfügung zu stellen.

RECHTE DER ERSATZTEILHÄNDLER (AUSWAHL)

► **Bezugsquellen: freie Wahl**

Dem Ersatzteihändler steht es frei, seine Ersatzteile beim Hersteller, Zulieferer des Herstellers oder bei einem Dritten (z. B. anderer Garagenbetrieb) zu beziehen.

► **Ersatzteile: freie Wahl**

Der Garagenbetrieb hat die Wahl zwischen Bezug und Verwendung von Originalersatzteilen oder qualitativ gleichwertigen Ersatzteilen.

► **Ersatzteihändlernetz: Recht auf Aufnahme unsicher**

Ob bei Erfüllung aller qualitativen Kriterien ein Anspruch auf Aufnahme ins Ersatzteihändlernetz besteht, wird durch die WEKO und Gerichte zu bestimmen sein.

MUSTERVERTRÄGE: HOMEPAGE AGVS

Auf der Webseite des AGVS stehen Ihnen Musterverträge für die Bereiche *Autoverkauf, Reparatur & Service* und *Ersatzteilhandel* zum Download bereit.

WICHTIGE FRAGEN UND ANTWORTEN

Ab wann gelten die neuen Regelungen? *Ab 1.1.2016*

Wenn der Hersteller/Importeur unseren Vertrag anpassen will, muss ich zustimmen? *Nein. Stellen Sie zuerst sicher, dass die Änderungen im Einklang mit den neuen Regelungen stehen. Bei Fragen kontaktieren Sie den AGVS.*

Der Importeur besteht auf Vertragsänderungen, die nicht im Einklang mit der KFZ-Bekanntmachung stehen. Was soll ich tun? *Den Importeur auf die Unvereinbarkeit hinweisen.*

IHR KONTAKT: AGVS

Für alle Fragen wenden Sie sich bitte an den AGVS Rechtsdienst:

Frau Olivia Solari

Tel: +41 31 307 15 15

E-Mail: rechtsdienst@agvs-upsa.ch